

Az.: 5 A 182/13
6 K 4/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Versorgungsverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren 2008 und 2009
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 10. Dezember 2013

beschlossen:

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Januar 2013 - 6 K 4/11 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Januar 2013 ist zulässig und begründet.
- 2 Soweit das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Abwassergebührenbescheids aus der Rechtswidrigkeit der Umlageregelung in einer Verbandssatzung abgeleitet hat, begegnet das Urteil ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Umlageregelungen in Verbandssatzungen betreffen nur das Innenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander sowie zum Beklagten und haben auf die Wirksamkeit von Abgabensatzungen und -bescheiden keinen Einfluss (SächsOVG, Urt. v. 30. August 2013 - 5 A 357/13 - juris, dort Rn. 46 f.).
- 3 Soweit das Verwaltungsgericht das Urteil weiter auf die selbständig tragende Begründung gestützt hat, dass der streitgegenständliche Abwassergebührenbescheid auch deshalb aufzuheben sei, weil es an einem wirksam zustande gekommenen, den Gebührenanspruch begründenden Benutzungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten fehlt, hat der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die Berufung kann dem Senat Gelegenheit geben, die Frage nach den Voraussetzungen für ein Benutzungsverhältnis i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsKAG näher zu klären (vgl. bereits: SächsOVG, Urt. v. 19. September 2012 - 5 A 762/10 -, juris).

- 4 Da die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob der darüber hinaus geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten vorliegt.
- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht